Inhaltsverzeichnis

Unterstützung für Familien mit Kindern 2
- **Babyerstausstattung** 2
- **Kindergeld** 2
- **Kinderzuschlag** 4
- **Elterngeld** 5
- **Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)** 5
- **Familienpass** 7

Unterstützung für Familien mit Kindern

Babyerstausstattung

Die Babyerstausstattung ist eine **finanzielle Hilfe für Schwangere**. Damit können Sie Babykleidung, Kinderwagen, Kinderbett und ähnliche Dinge kaufen.

Jobcenter zahlt Erstausstattung

Wer kein oder nur ein geringes Einkommen hat, kann Bürgergeld oder Sozialhilfe beantragen. Jobcenter oder Sozialamt zahlen den Müttern nach der zwölften Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf und die Erstausstattung für Schwangerschaft und Baby.

Wichtig: Erst einen Antrag stellen! Dann können Sie Schwangerschaftskleidung oder Babysachen kaufen. Bewahren Sie die Quittungen gut auf.

Manche **Stiftungen** zahlen die Babyerstausstattung.

Wenn das Geld vom Staat nicht reicht, können Stiftungen helfen. Die Bundesstiftung Mutter und Kind unterstützt zum Beispiel zusätzlich. Sie kann auch die Kosten für die Babyerstausstattung übernehmen – wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Die Schwangerschaftsberatungsstellen von Caritas und Diakonischem Werk wissen, wie die Stiftung arbeitet. Sie prüfen, ob ein Antrag für Sie sinnvoll ist.

Kontakt:

Sozialdienst Katholischer Frauen Mannheim e.V.

B5, 20 68159 Mannheim

0621 120800

info@skf-mannheim.de

www.skf-mannheim.de

Diakonisches Werk Mannheim: M1, 1a 68161 Mannheim

0621 28000 0

info@diakonie-mannheim.de

diakonie-mannheim.de

Kindergeld

Kindergeld

Sie haben Anspruch auf Kindergeld, wenn:

- das Kind unter 18 Jahren ist (für Kinder in Ausbildung oder in Studium bis zum 25. Lebensjahr, für arbeitslose Kinder bis zum 21. Lebensjahr)
- das Kind in Ihrem Haushalt lebt (gilt auch für Stiefkinder, Enkelkinder oder Pflegekinder)

Für Staatsangehörige der EU oder des EWR, die seit August 2019 nach Deutschland gezogen sind, gelten folgende Voraussetzungen:

In den ersten drei Monaten nach Ihrer Einreise müssen Sie inländische Einkünfte erzielen.

Ab dem vierten Monat nach Ihrer Einreise müssen Sie die Voraussetzungen des Freizügigkeitsgesetzes erfüllen:

- Sie sind selbständig oder unselbständig erwerbstätig
- Sie sind arbeitsuchend oder unfreiwillig arbeitslos
- Sie haben einen Familienangehörigen, der Freizügigkeitsrecht besitzt
- Sie haben ausreichende Existenzmittel oder ein Daueraufenthaltsrecht und eine Krankenversicherung

Staatsangehörige anderer Länder

Bürgerinnen und Bürger anderer Staaten müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind in Deutschland offiziell beschäftigt oder Sie beziehen Arbeitslosengeld bzw. Krankengeld
- Sie haben eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis, mit der Sie in Deutschland arbeiten dürfen
- Sie sind unanfechtbar anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten

Wie erhalte ich Kindergeld?

- Sie müssen einen Antrag bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit stellen. Bitte informieren Sie sich auch bei Ihrem Leistungsträger darüber.
- Hinweis für Asylbewerber: **Während des Asylverfahrens können Sie kein Kindergeld bekommen**. Das geht **erst dann**, wenn Sie **einen positiven Bescheid vom BAMF** haben.

Wenn ein Kind auszieht, lässt sich das Kindergeld unter bestimmten Bedingungen weiterhin zahlen:

- Studium: Wenn das Kind unter 25 Jahre alt ist und studiert, so bekommt es das volle Kindergeld weiterhin.
- Eigenes Einkommen: Zieht das Kind in eine eigene Wohnung und erhält keinen Unterhalt von den Eltern, kann das Kindergeld direkt an das Kind ausgezahlt werden.
- Antrag auf Abzweigung: Das Kind muss ein **Abzweigungsantrag** bei der zuständigen Familienkasse stellen, um das Kindergeld selbst zu beziehen.

Kontaktdaten der Familienkasse Baden-Württemberg West

Czernyring 22/11 69115 Heidelberg

0800 4 5555 30

@

Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West@arbeitsagentur.de

Familienkasse Baden-Württemberg West

Kinderzuschlag

Kinderzuschlag: Anspruch, Höhe, Dauer

Kinderzuschlag können Eltern erhalten, deren Einkommen nicht oder nur knapp für die gesamte Familie reicht. Der Antrag auf Kinderzuschlag mussen Sie jedoch gesondert bei der Familienkasse stellen.

Der Kinderzuschlag wird für jedes Kind einzeln berechnet. Sie erhalten monatlich höchstens bis zu 297 Euro pro Kind. Der Sofortzuschlag ist darin bereits enthalten. Bei mehreren Kindern wird ein Gesamtbetrag ausgezahlt. Er wird in der Regel an die Person überwiesen, die auch das Kindergeld erhält.

Sie erhalten Kinderzuschlag für 6 Monate. Wenn der Bewilligungszeitraum abgelaufen ist, müssen Sie einen neuen Antrag auf Kinderzuschlag stellen.

Für den Anspruch auf Kinderzuschlag, müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Es hängt von ab, welche Einkommen und Vermögen Sie, Ihr Partner/ Partnerin und Ihre Kinder haben.

Wenn Sie Kinderzuschlag schon erhalten, so muss die Familienkasse über alle Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse und Ihrer Familie informiert werden.

Voraussetzungen für Kinderzuschlag

- Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt. Das Kind ist unter 25 Jahre alt und ist nicht verheiratet bzw. nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- Sie erhalten Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für Ihr Kind.
- Das Bruttoeinkommen Ihrer Familie beträgt mindestens 900 Euro (Paare) oder 600 Euro (Alleinerziehende).
- Sie hätten genug Geld für den Unterhalt Ihrer Familie, wenn Sie zusätzlich zu Ihrem Einkommen Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld erhalten würden.

Mehr Informationen erhalten Sie bei der Familienkasse oder unter dem Link:

https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/...

Kontakt:

Familienkasse Baden-Württemberg West

Czernyring 22/11 69115 Heidelberg

0800 4555530 (bei Fragen zu Kindergeld und Kinderzuschlag)
Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West@arbeitsagen...

Elterngeld

Das Elterngeld

Elterngeld ist Geld, das Eltern bekommen, wenn sie sich um ihr Baby kümmern und deshalb nicht arbeiten können. Es hilft, das Einkommen auszugleichen, wenn jemand in Elternzeit geht oder seine Arbeit aufgibt. Wie viel Elterngeld man bekommt, hängt davon ab, wie viel man im Jahr vor der Geburt des Kindes verdient hat. Das Elterngeld wird für höchstens 12 Monate gezahlt, wenn nur ein Elternteil in Elternzeit geht. Wenn beide Eltern in Elternzeit gehen, bekommen sie es für 14 Monate. Alleinerziehende können das Elterngeld ebenfalls 14 Monate lang bekommen.

Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass die Eltern oder der Elternteil

- sich hauptsächlich in Deutschland aufhalten
- mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben
- das Kind betreuen
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben, das heißt maximal 30 Stunden in der Woche arbeiten

Das **Elterngeld** wird auf **Sozialleistungen** angerechnet.

Um Elterngeld zu erhalten, müssen Sie einen Antrag bei der L-Bank stellen. Die Formulare dafür sind online erhältlich. Es besteht auch die Möglichkeit, den Antrag direkt online zu stellen.

L-Bank
Bereich Elterngeld
Postfach 10 24 43
70019 Stuttgart

Stellen Sie sicher, dass alle nötigen Unterlagen und Informationen im Antrag enthalten sind.

https://www.l-bank.de/produkte/familienfoerderung...

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Wenn Sie **Bürgergeld** oder **Kinderzuschlag** oder **Wohngeld** erhalten, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (auch

„Bildungspaket“ genannt) für Ihre Kinder.

Leistungen aus dem Bildungspaket sind in der Regel Geld- oder Sachleistungen (in Form von Gutscheinen). Sie erhalten sie von Ihrer **Stadt** oder **Gemeinde**.

Das können zum Beispiel sein:

- die Kosten für Nachhilfe-Stunden werden übernommen
- der Mitgliedsbeitrag des Sportvereins wird bezuschusst
- die Kosten für ein Sportgerät oder Musikinstrument werden teilweise übernommen

Vorausssetzungen für einen Anspruch:

Wenn Ihre Familie Bürgergeld beziehungsweise Kinderzuschlag erhält, können Sie Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen, wenn Ihr Kind …

- jünger als 25 Jahre ist
- eine Kita, eine allgemeine Schule oder eine Berufs-Schule besucht, und kein Geld für eine Ausbildung bekommt.

Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen

In der Regel müssen Sie entsprechende Nachweise vorlegen, damit Ihr Antrag bewilligt werden kann.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Stadt oder Gemeinde. Auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfahren Sie, wer vor Ort Ihre Ansprechpartner zum Bildungspaket sind.

Hinweis: Wenn Sie Bürgergeld beziehen, werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe zusammen mit dem Antrag auf Bürgergeld beantragt. Dies gilt auch für solche Leistungen, die der Lernförderung Ihres Kindes dienen.

Voraussetzung für die Erstattung der Kosten

Legen Sie die Belege für Ihre Ausgaben (zum Beispiel Rechnungen, Quittungen oder Fahrscheine) vor. Nur Kosten, die Sie nachweisen können, werden Ihnen erstattet. Eine Ausnahme ist der Schulbedarf, für den Sie einen festen Betrag erhalten.

Beispiele zu den Leistungen aus dem Bildungspaket

Persönlicher Schulbedarf: Sie erhalten eine jährliche Pauschale für den persönlichen Schulbedarf pro Kind. Davon wird ein Teil im Februar und ein Teil im August ausgezahlt. Sie müssen dafür eine Schulbescheinigung vorlegen.
Lernförderung (Nachhilfe): Die Kosten werden übernommen. Voraussetzung: Die Schule bestätigt den Bedarf und hat selbst kein entsprechendes Angebot.
Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung: Die Kosten für das Mittagessen in Schule, Hort, Kita, bei der Tagesmutter oder dem Tagesvater können bezuschusst werden.
Angebote in Vereinen, Kultur und Freizeit: Kinder und Jugendliche erhalten eine monatliche Pauschale. Die Höhe erfragen Sie bitte bei Ihrem Jobcenter. Voraussetzung: Sie weisen beispielsweise ihre Mitgliedschaft in einem Sportverein nach.
Fahrt zur Schule: In der Regel gibt es einen Zuschuss zur Monatskarte. Voraussetzung: Die

Schülerinnen und Schüler können die nächstgelegene Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen. Ab welcher Entfernung genau die Monatskarte bezuschusst wird, erfahren Sie bei Ihrem Jobcenter.

Kontakt:

D1, 4-8, 68159 Mannheim

0621 2932600 oder 0621 18166500 (Bürgergeld/SGB II)

@BuT@mannheim.de

Familienpass

Mannheimer Familienpass 2025

Der Mannheimer Familienpass 2025 ist für alle Familien in Mannheim kostenlos. Egal, wie viel Geld sie haben, alle Familien können ihn bekommen. Mit dem Familienpass können Eltern und Kinder zusammen tolle Dinge unternehmen. Er enthält ein Gutscheinheft und eine Karte, mit denen man viele Freizeitangebote günstiger oder kostenlos nutzen kann.

Alle Familien mit Kindern unter 18 Jahren, die in Mannheim wohnen, dürfen den Familienpass bekommen. Auch Eltern, deren Kinder nur manchmal in Mannheim sind, können ihn nutzen. Außerdem können bis zu drei Erwachsene als Begleitpersonen eingetragen werden – ohne Nachweis. Es gibt auch Gutscheine, die Jugendliche alleine einlösen können. Der Familienpass kann einfach online bestellt werden und kostet nichts.

Familienpass plus

Seit 2010 gibt es neben dem Familienpass auch den Familienpass plus. Er bietet noch weitere Gutscheine und Vergünstigungen für Familien und Alleinerziehende, die Leistungen nach dem SGB II oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Der Familienpass plus kann auch online bestellt werden. Dafür braucht man einen aktuellen Nachweis, dass man die Unterstützung bekommt. Dieser muss direkt bei der Bestellung hochgeladen werden. Die Gutscheine aus dem Familienpass plus können nur von den Eltern oder Alleinerziehenden genutzt werden, die diese Unterstützung erhalten – zusammen mit ihren Kindern.

Mehr Informationen dazu sowie den Link zum Online-Antrag finden Sie unter:

https://www.mannheim.de/de/service-bieten/kinder-...

Sie können den Familienpass (plus) auch bei den Bürgerdiensten bestellen.

Informationen zu den Öffnungszeiten und Terminvereinbarung unter:

https://www.mannheim.de/de/service-bieten/buerger...